



Tageselternverein Miteinander

STATUTEN

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen TAGESELTERNVEREIN MITENAND besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Grossaffoltern (nachfolgend Sitzgemeinde genannt).

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Sicherstellung der Vermittlung zwischen Eltern (nachfolgend Eltern genannt), die eine Betreuung für ihr Kind benötigen und Eltern, die eine solche zur Verfügung stellen (nachfolgend Tageseltern genannt).

Zielsetzungen des Vereins sind insbesondere:

- die Vermittlung zwischen Eltern und Tageseltern
- die Beratung, Unterstützung und die Weiterbildung von Tageseltern
- die Beratung und Unterstützung der Eltern
- die rechtlichen und finanziellen Angelegenheiten der Betreuung von Kindern durch Tageseltern zu regeln
- die Zusammenarbeit mit verwandten Organisationen, dem Regionalen Sozialdienst und den übrigen Sozial-Behörden zu fördern.

Der Verein ist konfessionell und politisch unabhängig.

Der Verein kann zur Erfüllung seines Zwecks eine Geschäftsstelle errichten oder beauftragen.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Natürliche und juristische Personen (inkl. Gemeinden) können aufgrund einer Beitrittserklärung als Vereinsmitglieder aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Art. 4 Mitgliedschaft von Eltern und Tageseltern

Alle Eltern und Tageseltern, die ein Kind oder mehrere Kinder zur Tagesbetreuung abgeben beziehungsweise zur Betreuung übernehmen und die Dienste des Vereins in Anspruch nehmen, sind Vereinsmitglieder.

Art. 5 Gönner

Als Gönner werden natürliche und juristische Personen aufgenommen, die den Verein finanziell und ideell unterstützen. Sie haben kein Wahl- und Stimmrecht, werden jedoch zur Hauptversammlung des Vereins eingeladen und durch den Jahresbericht von der Tätigkeit des Vereins in Kenntnis gesetzt.

III Austritt und Ausschluss

Art. 6 Austritt

Der Austritt ist dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahres schriftlich mitzuteilen.

Art. 7 Ausschluss

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ohne Grundangabe ausschliessen. Der Ausschlussentscheid des Vorstandes erfolgt mit 2/3-Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Es besteht die Rekursmöglichkeit zuhanden der Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung befindet über den Ausschluss-Rekurs mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder; dieser Entscheid ist endgültig.

IV Organe

Art. 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 9 Mitgliederversammlung/Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres durchgeführt. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Einladung (*per Post oder E-Mail*) und/oder durch Information über die eigene Homepage unter Angabe der Traktanden.

Anträge aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für weitere Traktanden müssen spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag (Poststempel) beim Präsidenten/bei der Präsidentin des Vereins eingereicht werden.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand sowie auf Antrag der Revisionsstelle einberufen werden. Auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben und Begründung der zu behandelnden Geschäfte, ist eine ausserordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Gesuches einzuberufen.

Art. 9.1 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Bestätigung, Wahl oder Abberufung des/der Präsidenten/in und der übrigen Vorstandsmitglieder
- Bestätigung, Wahl oder Abberufung von zwei Revisoren/innen
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins und die Verwendung des Liquidationsüberschusses

Art. 9.2 Beschlussfassung, Stimmrecht und Mehrheit

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt und hat eine Stimme. Juristische Personen können ihr Stimmrecht durch eine Delegierte/einen Delegierten geltend machen. Stellvertretung für natürliche Personen ist ausgeschlossen.

Vorbehältlich anderer Bestimmungen fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die gleiche Mehrheit gilt auch für Wahlen.

Sämtliche Vorstandsmitglieder stimmen mit. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Präsident/in den Stichentscheid. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

Art. 9.3: Durchführung

Die Mitgliederversammlung wird primär als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Der Vorstand kann jedoch beschliessen, die Mitgliederversammlung schriftlich oder online durchzuführen. In diesem Fall würde auch die Stimmabgabe schriftlich oder auf elektronischem Weg erfolgen.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Vereinsmitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Nach Möglichkeit sind die Tageseltern und die Eltern im Vorstand vertreten. Der/die Leiter/in Geschäftsstelle, der/die Verantwortliche Finanzen und die Vermittler/innen nehmen nach Bedarf mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Art. 10.1 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar. Die Amtsdauer beträgt höchstens acht Jahre. Wenn ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres ausscheidet, kann der Vorstand selbstständig ein Ersatzmitglied wählen. Die Wahl muss an der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Art. 10.2 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der Präsidenten/in, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb von vier Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat in der Regel zehn Tage zum Voraus zu erfolgen; unter Angabe der Traktanden.

Über die Beschlussfassung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 10.3 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. Er erlässt ein Geschäftsreglement. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Vorbereitung, Einberufung/Durchführung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; wobei die Vorstandsmitglieder gemäss Unterschriftenreglement zeichnungsberechtigt sind
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen dem Verein, den Eltern und den Tageseltern
- Verwaltung der Finanzen, inkl. Verabschiedung Tarifreglement
- Wahl, Beauftragung und Aufsicht der Geschäftsstelle und der Stellen Finanzen und Vermittlung

Der Vorstand kann Aufgaben an die Geschäftsstelle, einen Vorstandsausschuss, an einzelne Vorstandsmitglieder, an von ihm einzusetzende Kommissionen oder an Dritte delegieren.

Die Leiter/innen der Geschäftsstelle, die Verantwortliche Finanzen und die Vermittler/innen sind für ihre Tätigkeit dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Alle Leitungen werden vom Vorstand gewählt und von diesem unterstützt, beraten und beaufsichtigt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der Spesen.

Art. 10.4 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der/die Präsident/in stimmt mit und entscheidet im Falle der Stimmengleichheit mit Stichentscheid.

Sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt, ist Beschlussfassung auf dem Zirkularweg möglich.

Art. 11 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei zugelassenen Rechnungsrevisoren/innen oder einer Treuhandgesellschaft. Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 11.1 Amtsdauer

Die Revisionsstelle wird auf zwei Jahre gewählt und ist wiederwählbar. Wenn ein/e Revisor/in während des Vereinsjahres ausscheidet, kann der Vorstand selbstständig ein Ersatzmitglied wählen. Die Wahl muss an der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

Art. 12 Geschäftsreglement

Der Vorstand erlässt ein Reglement, in dem die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Organe und der Angestellten im Detail festgehalten sind.

V Finanzielle Mittel

Art. 13 Mitgliederbeiträge

Der minimale jährliche Mitgliederbeitrag für natürliche Personen (Tageltern, Eltern, Vorstandsmitglieder etc.) beträgt CHF 30.00, derjenige für juristische Personen (inkl. Gemeinden) CHF 100.00. Der Mitgliederbeitrag wird anlässlich der jährlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

Art. 14 Weitere Mittel

Weitere finanzielle Mittel des Vereins werden durch die Einzahlung der Eltern nach Tarifreglement, durch Spenden und Vereinsaktivitäten beschafft.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

VI Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Art. 16 Änderung der Statuten

Die Statuten können von einer Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder geändert werden.

Art. 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann an einer Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zuwendung eines allfälligen Überschusses an eine gemeinnützige, steuerbefreite, schweizerische Organisation mit ähnlicher Zielsetzung.

VII Inkrafttreten

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 9. September 2003 in Grossaffoltern genehmigt und in Kraft gesetzt sowie mit Änderungen der Mitgliederversammlungen vom 13. Juni 2008, 10. Juni 2010, 26. August 2020 und 30. Juni 2021 ergänzt.

Grossaffoltern, 01. Juli 2021

Die Co-Präsidentin:

Gez. M. Germann

Martina Germann

Die Co-Präsidentin:

Gez. Ch. Flury

Christine Flury